

Der Konkurs der Bank für Handel und Industrie AG (BHI) ist der erste Bankenkonzurs in dieser Größenordnung nach dem zweiten Weltkrieg. Umsomehr herrscht bei den Kunden der BHI Ratlosigkeit darüber, was mit ihrem ersparten Geld bzw. mit ihren offenen Krediten geschehen wird. Im folgenden soll der Versuch unternommen werden, die Gründe und die Folgewirkungen des Konkurses im wesentlichen und überblicksmäßig darzustellen.

GRÜNDE UND FOLGEWIRKUNGEN DES KONKURSES DER BANK FÜR HANDEL UND INDUSTRIE AG (BHI)

1. ENTSTEHUNGSGESCHICHTE DES KONKURSES

REGIERUNGSKOMMISSÄR

Aufgrund der in der BHI stattgefundenen und vom neuen Vorstand aufgedeckten Malversationen wurde mittels Bescheid vom 17. Jänner 1995 des Bundesministers für Finanzen gemäß § 70 Abs. 2 Z. 2 Bankwesengesetz (BWG) ein Wirtschaftsprüfer (o.Univ.-Prof. Dr. Romuald Bertl) als fachkundige Aufsichtsperson für die BHI bestellt. Eine solche Bestellung hat im wesentlichen dann zu erfolgen, wenn Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen eines Kreditinstitutes gegenüber seinen Gläubigern besteht, insbesondere für die Sicherheit der ihm anvertrauten Vermögenswerte.

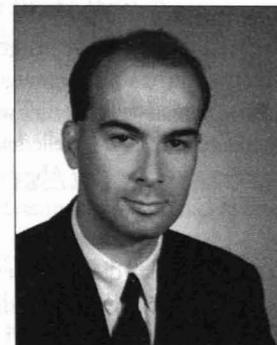
Im gegenständlichen Fall war diese Gefahr insofern gegeben, als die BHI (bzw. ihre Ex-Vorstände) für die Gewährung von Barvorlagen durch andere Banken für in wirtschaftliche Probleme geratene Kunden diesen Banken offensichtlich Bankgarantien gab bzw. Wertpapierdepots der BHI verpfändete und diese Vorgangsweise nicht in den Büchern der BHI aufscheinen ließ. Der dadurch der BHI letztendlich entstandene Schaden beläuft sich auf mehrere 100 Mio. Schilling. (Das Grundkapital beträgt lediglich S 30 Mio.) Genau kann dieser Schaden frühestens nach der 1. Prüfungstagsatzung beziffert werden.

GESCHÄFTSAUFSICHT

Anfang Februar dieses Jahres wurde aufgrund des ermittelten Überschuldungsszenarios mittels Beschluß des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen eine Aufsichtsperson (B & I Bertl & Isola GmbH) gemäß § 84 Abs. 1 BWG (Geschäftsaufsicht) bestellt. Eine Bestellung zur Geschäftsaufsicht über ein Kreditinstitut hat grundsätzlich dann zu erfolgen, wenn ein Kreditinstitut überschuldet oder zahlungsunfähig ist und wenn diese Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit wieder behoben werden kann (andernfalls wäre sofort der Konkurs zu eröffnen). Der Aufsichtsperson obliegt es, die Geschäftsführung des Kreditinstitutes zu überwachen und dem Kreditinstitut schädliche Geschäfte zu untersagen.

Von einer Wiener Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde in weiterer Folge ein Ausweis über die Vermögenslage der BHI zum 16.1.1995 vorgelegt. Dieser Status wurde von dem vom Gericht bestellten Sachverständigen o.Univ.-Prof. Dr. Leopold Mayer (KPMG, Wien) – mit einzelnen Modifikationen – bestätigt. Aufgrund dieser Gutachten und entsprechenden Erklärungen der Eigentümer konnte man zum damaligen Zeitpunkt davon ausgehen, daß die Überschuldung beseitigt werden kann.

Während der Zeit der Geschäftsaufsicht konnte die BHI ihre Geschäftstätigkeit in eingeschränkter Form fortsetzen. Die Forderungen der Kunden gegenüber der BHI,



PETER PILZ

Mag. iur. Dr. iur., Jahrgang 1969, Studium der Rechtswissenschaften an der Karl-Franzens-Universität Graz, Sponision 1993, Promotion 1994; Mitarbeiter der Bertl & Partner Wirtschaftstreuhand GmbH, Prokurist der B & I Bertl & Isola GmbH.

etwa aus Sparbucheinlagen, waren ab diesem Zeitpunkt allerdings gestundet (§ 86 Abs. 1 BWG). Eine allfällige Kreditvergabe bedurfte der Zustimmung der Geschäftsaufsicht.

SANIERUNGSVERSUCHE

Bis zur Eröffnung des Konkurses wurde versucht, einen Übernehmer für die BHI zu finden. Mit der Suche wurde von den Eigentümern der BHI eine Wiener Investmentbank beauftragt. Letztlich konnte jedoch kein Übernehmer (und auch keine andere Lösung, durch die den BHI-Kunden die 100%ige Befriedigung ihrer Einlagen gewährleistet worden wäre) gefunden werden.

Das Problem war nicht so sehr, genügend Geld von seiten der Sanierungspartner zu erlangen, sondern vielmehr, eine Garantie dafür zu bekommen, daß sich die in den oben erwähnten Gutachten festgestellte Überschuldung nicht durch etwaige noch vorhandene und nicht bilanzierte Eventualverbindlichkeiten der BHI („Kellerleichen“) noch vergrößern könnte. Zur Abgabe einer ausreichenden Garantie war niemand bereit.

Damit stand fest, daß die Überschuldung nicht beseitigt werden konnte, und somit mußte über das Vermögen der BHI mit 17.3.1995, 0.00 Uhr, der Konkurs eröffnet werden. Als Masseverwalter wurde die B & I Bertl & Isola GmbH bestellt. Der Betrieb der BHI wurde aufgrund der Rechtslage geschlossen.

2. FOLGEWIRKUNGEN DES KONKURSES

Ein Konkurs einer Bank unterscheidet sich faktisch nicht von einem Konkurs eines „normalen“ Unternehmens, berührt aber doch sehr sensible Bereiche.

Für den Masseverwalter bedeutet dies: Um eine möglichst hohe Konkursquote zu erlangen, muß er danach trachten, das Aktivvermögen (Wertpapierbestände, Ausleihungen, Anlagevermögen u.dgl.) rasch und bestmöglich zu verwerten. Dies zöge unter anderem die rasche Fälligkeitstellung der offenen Kredite nach sich, was für die betroffenen Kunden mit großen Härten verbunden wäre. Aus diesem Grund wird hier seitens der Masseverwaltung sehr maßvoll vorgegangen werden, um den Kunden die

Möglichkeit einzuräumen, ihre Kredite umzuschulden. Der Großteil der Kredite wird Mitte dieses Jahres fällig gestellt. Bei der Umschuldung wird eine Großbank (CA) behilflich sein, so daß die Umschuldung für – zumindest die meisten – Kunden, ohne größere Probleme zu bewältigen sein wird.

Der Masseverwalter hat weiters die Aufgabe zu prüfen, inwiefern durch sonstige Aktivitäten des Vorstandes, des Aufsichtsrates (hier ist vor allem an Unterlassungen zu denken) oder sonstiger Personen der BHI Schaden zugefügt wurde, und entsprechende Schritte (Konkursanträge, Schadenersatzklagen,...) einzuleiten. Dies ist im wesentlichen bereits erfolgt bzw. in Bearbeitung.

Zum Unterschied zu anderen Konkursen hat ein Bankenkonskurs den – geringen – Vorteil, daß gemäß § 93 BWG die Einlagensicherung der Banken und Bankiers GmbH (Einlagensicherung)¹ pro natürlicher Person einen Betrag von S 200.000,- binnen drei Monaten auszuzahlen hat. Das heißt, daß jene Kunden der BHI, die Einlagen bis zu S 200.000,- haben, zu 100% befriedigt werden.

Nunmehr hat sich die österreichische Kreditwirtschaft entschlossen, Kunden, die mit Stichtag 16.1.1995 Einlagen bis zu S 1 Mio. in der BHI hatten, zur Gänze zu befriedigen.² Die Auszahlung erfolgt über die Sonderunterstützungsges.m.b.H. der Kreditwirtschaft. Durch diese freiwillige Aktion der Kreditwirtschaft werden rd. 98% der Sparer befriedigt. Jene Sparer, deren Einlagen zum 16.1.1995 mehr als S 1 Mio. betragen haben, müssen den S 200.000,- übersteigenden Betrag als Konkursforderung anmelden; sie sind von dieser Aktion der Kreditwirtschaft nicht erfaßt.

Offen bleibt letztlich die Frage der rechtlichen Beurteilung der „Familiensparbücher“. Hier wird – im Gegensatz zur Einlagensicherung – auch die Ansicht vertreten, daß bei solchen Sparbüchern pro Sparbuchmitbesitzer (etwa Ehegatten) S 200.000,- auszuzahlen sind. Ein diesbezüglicher Musterprozeß ist zu erwarten, da eine Auszahlung von „Familiensparbüchern“ für jene Sparer, die nicht unter die Sonderaktion der Kreditwirtschaft fallen, von großem Vorteil wäre.

Es sei die Anmerkung erlaubt, daß der Betrag von S 200.000,- sehr niedrig ist (er wird auf S 260.000,- erhöht), weshalb es zielführend wäre, wenn die Einlagensicherung vom Gesetz nicht nur den Auftrag hätte, im Konkursfall die Kleinanleger abzusichern, sondern vielmehr dafür zu sorgen, daß es gar nicht erst zum Konkurs kommt; ein Sanierungsauftrag an die Einlagensicherung fehlt aber im BWG.

Jene Kunden, deren Einlagen nicht (etwa Kommerzkunden) oder nicht zur Gänze durch die Einlagensicherung bzw. durch die Sonderunterstützungsges.m.b.H. der Kreditwirtschaft ausbezahlt werden, müssen ihre Forderung als Konkursforderung bei Gericht anmelden; sie kann somit nur im Rahmen der Konkursquote erfüllt werden. Die Konkursquote wird voraussichtlich, bei einer Überschuldung von S 700 Mio., rd. 70% betragen. Mit einer ersten Teilausschüttung ist wahrscheinlich Mitte dieses Jahres zu rechnen. Wie lange es dauert, bis das Verfahren abgeschlossen sein wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gesagt werden.

Die Überschuldung von rd. S 700 Mio. ergibt sich vor allem durch den bereits erwähnten Schaden und den Abwertungsbedarf bei den Krediten und Wertpapieren. Die für einen Konkurs vergleichsweise sehr hohe Quote ist insofern erklärlich, als im Bankenrecht kein Ausgleichsverfahren vorgesehen ist.

3. SCHLUSSBEMERKUNG

Gerade ein Bankenkonskurs bringt für die Betroffenen große Probleme mit sich. Es bleibt daher zu hoffen, daß dieser Konkurs ein Einzelfall bleibt und daß aufgrund der noch nicht zur Gänze absehbaren Folgen (Anschlußkonkurse, einzelne Härtefälle, Verlust des Ansehens des steirischen Bankenplatzes, Imageverlust der Banken insgesamt, ...) im Falle einer ähnlichen Situation ein Konkurs mit allen Mitteln verhindert wird.

[1] Gemäß § 93 BWG haben Kreditinstitute, die Einlagen von Verbrauchern oder Spareinlagen von natürlichen Personen entgegennehmen, der Einlagensicherung im Rahmen Ihres Fachverbandes anzugehören.

[2] Zu Redaktionsschluß gab es diesbezüglich jedoch nur mündliche Zusagen.